

|  |                         |   |
|--|-------------------------|---|
| <b>STADT AHRENSBURG</b><br><b>- Beschlussvorlage -</b> |                         | <b>Vorlagen-Nummer</b><br><b>2020/040</b> |
| <b>öffentlich</b>                                      |                         |   |
| Datum<br>18.05.2020                                    | Aktenzeichen<br>III.2.1 | Federführend:<br>Frau Beckmann            |

## Betreff

### Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg

|   |                            |                         |   |      |
|---|----------------------------|-------------------------|---|------|
| <b>Beratungsfolge</b><br><b>Gremium</b><br>Sozialausschuss  | <b>Datum</b><br>09.06.2020 | <b>Berichterstatter</b> |   |      |
| Finanzielle Auswirkungen:   | X                          | JA                      | X | NEIN |
| Mittel stehen zur Verfügung:  | X                          | JA                      |   | NEIN |
| Produktsachkonto:   |                            |                         |   |      |
| Gesamtaufwand/-auszahlungen:  |                            |                         |   |      |
| Folgekosten:  |                            |                         |   |      |
| <b>Bemerkung:</b>   |                            |                         |   |      |
| <b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b> |                            |                         |   |      |
|   | Statusbericht              |                         |   |      |
| X   | Abschlussbericht           |                         |   |      |

### Beschlussvorschlag:

#### A. Änderungen bei einzelnen Kindertageseinrichtungen

1. Die Kindertagesstätte Sonnenhof betreibt ab dem 01.08.2020 eine Ergänzungs- und Randzeitengruppe von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr. Die Zustimmung zum Bedarfsplan wird erteilt.
2. Die Kindertagesstätte Am Hagen erweitert die Gruppe mit einer Öffnungszeit von 8 Uhr bis 14 Uhr auf 8 Uhr bis 15 Uhr. Die Zustimmung zum Bedarfsplan wird erteilt.
3. Die Kindertagesstätte Helgolandring erweitert die Gruppenöffnungszeit von 8 Uhr bis 14 Uhr auf 8 Uhr bis 16 Uhr. Die Zustimmung zum Bedarfsplan wird erteilt.
4. Der Hort am Schloß erhält zur bedarfsgerechten Aufnahme von weiteren Kindern zusätzliche pädagogische Personalstunden ab dem 01.08.2020 bis 31.12.2020 von 46,36 Wochenstunden und für die Hauswirtschaft 7,5 Wochenstunden.
5. Dem Antrag des Trägers für die Kita Erlenhof auf eine zweiwöchige Schließzeit wird zugestimmt.

6. Die Spätbetreuung von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Kita Glühwürmchen wird zum 31.07.2020 eingestellt. Der Bedarfsplan des Kreises ist entsprechend zu ändern.

## **B. Änderungen bei allen Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg**

7. Die bisher freiwillig finanzierten Stunden der Stellvertretung von fünf Stunden ab der 6. Gruppe werden zum 31.12.2020 beendet.
8. Die Leitungsstunden gemäß § 29 Abs. 2, Satz 1 KiTaG von umgerechnet 7,8 pro Gruppe werden ab dem 01.01.2021 nur in dieser Höhe anerkannt.
9. Ab dem 01.01.2021 werden für die Fachberatung ein Grundbetrag von 250 € zuzüglich 9,50 € pro Platz und für das Qualitätsmanagement einen Grundbetrag von 1.000 € und 29 € pro Platz anerkannt.
10. In der Übergangszeit bis 31.12.2024 wird grundsätzlich anerkannt, dass erhöhte Personalkosten mitfinanziert werden, wenn die Gruppe mit zwei Erziehern besetzt wird. Die gesetzlichen Vorgaben haben Vorrang und ein Nachweis ist erforderlich.
11. Die nach dem Kinderförderungsgesetz vorgesehen Ausfall- und Verfügungszeiten sind von den Trägern umzusetzen und werden entsprechend finanziert. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der Ausfall- und Verfügungszeiten und deren Finanzierung erfolgt nicht.
12. Die Verwaltung wird für das Kindergartenjahr 2020/2021 ermächtigt, Zusagen zu Änderungen des Bedarfsplanes für bestehende Einrichtungen gegenüber dem Kreis Stormarn zu erteilen, soweit ein Beschluss des zuständigen Ausschusses nicht zeitgerecht eingeholt werden kann. Der Ausschuss ist im nächsten Sozialausschuss unverzüglich zu informieren.

### **Sachverhalt:**

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins hat es sich zum Ziel gesetzt, die Neuordnung der Kita-Finanzierung vorzunehmen. Die hierfür grundlegende Überarbeitung der Kindertagesstättengesetzgebung erfolgt mit den Zielen, qualitative Standards zu verbessern, die Finanzierungsstrukturen transparenter und gerechter zu gestalten sowie eine finanzielle Entlastung von Eltern und Kommunen zu erreichen. Das Gesetz wurde am 12.12.2019 beschlossen und am 23.12.2019 verkündet. Die erste Änderung erfolgte im Mai 2020. (Teilschiebung der Reform). Die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 dieses Gesetzes sind die Basis für die Kalkulation der Fördersätze. Zudem bilden diese nach Ansicht der Landesregierung eine hinreichende Standardqualität ab, die über die bisherigen gesetzlichen Mindestvoraussetzungen deutlich hinausgeht. Sie erreichen noch nicht in allen Punkten die wissenschaftlichen Empfehlungen. Ziel der Landesregierung ist es aber, die Standardqualität sukzessive auf das Niveau der wissenschaftlichen Empfehlungen anzuheben. In der Übergangszeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 steht der Förderanspruch nach § 15 Abs. 1 KiTaG den Standortkommunen zu. Der Träger hat in diesem Zeitraum Anspruch auf den Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde (§ 57 Abs. 1 und 2 KiTaG).

Für die Voraussetzungen zur Finanzierung muss der Teil 4 des Gesetzes (§§ 15 bis 35) erfüllt werden.

Die entsprechenden Vereinbarungen werden mit den Trägern noch verhandelt.

Zu 1.

Die Kindertagesstätte Sonnenhof hat bei einer Randzeitenabfrage einen Bedarf für eine Erweiterung der Öffnungszeiten ab 7:30 Uhr von 14 Eltern angezeigt bekommen. Der Träger möchte dieses entsprechend bei Bezahlung umsetzen.

Zu 2.

Eine Abfrage bei den Eltern ergab im letzten Jahr, dass die Betreuungszeit bis 14 Uhr auf 15 Uhr verlängert werden soll. Ein Bestandschutz wird gewährt. Der Träger wird verpflichtet, die Gruppenstrukturen anzupassen, wenn bekannt ist, ob die Möglichkeit von Kleingruppen in einem Gruppenraum umsetzbar ist. Wenn die Möglichkeit besteht und es wirtschaftlicher ist, soll eine Kleingruppe bis 14 Uhr mit zehn Kindern und eine Kleingruppe bis 15 Uhr ebenfalls mit zehn Kindern betrieben werden. Dies zumindest solange wie ein Bedarf bis 14 Uhr besteht. Einer Änderung im Bedarfsplan entsprechend wird zugestimmt.

Zu 3.

Die Kindertagesstätte Helgolandring hat derzeit zwei Krippengruppen und eine Elementargruppe bis 16 Uhr und eine Elementargruppe bis 14 Uhr. Ein Verbleib der Krippenkinder bis 16 Uhr, die das dritte Lebensjahr vollenden ist nur möglich, wenn die Betreuungszeit verlängert wird. Eine Weiterbetreuung der eigenen Krippenkinder wird vom Träger gewünscht. Auch hier wird ein Bestandsschutz wie bisher gewährt. Bei der Möglichkeit der Umsetzung von zwei Kleingruppen in einem Gruppenraum, wird auch hier die Wirtschaftlichkeit geprüft und entsprechend reagiert. Eine Änderung im Bedarfsplan wird zugestimmt.

Zu 4.

In dem Trägergespräch zur Umsetzung der Kita-Reform wurde vereinbart, dass die Gruppengrößen im Hortbereich ab dem 01.08.2020 insgesamt 20 Kinder betragen soll. Vor der Reform werden 240 Kinder betreut (16 Gruppen á 15 Kinder). Auf der Warteliste für einen Hortplatz stehen ca. 270 Kinder. Mit der Erweiterung der Kinderzahl pro Gruppe ist eine Betreuung aller Kinder gegeben. Es kann sogar eine Reduzierung von ein bis zwei Gruppen erfolgen. Da dieser Teil der Kita-Reform nun erst zum 01.01.2021 in Kraft tritt, können nicht alle Kinder im Hort Am Schloß versorgt werden. Um aber allen Kindern einen bedarfsgerechten Hortplatz anbieten zu können, muss ab dem 01.08.2020 eine Erweiterung um zwei Gruppen erfolgen. Nach bisheriger Berechnung der pädagogischen Personalstunden bedeutet es eine Erhöhung um 92,72 Stunden. Hinzu kommen 7,5 Wochenstunden für die Hauswirtschaft. Nach Rücksprache mit dem Träger wurde vereinbart, dass der Träger die Gruppen mit 17 Kindern belegt und dafür die Hälfte der päd. Personalstunden (46,36) bewilligt bekommt und die 7,5 für die Hauswirtschaft, da mehr Kinder essen. Der Bedarfsplan ist vorerst nicht zu ändern. Die weiteren Strukturen ab dem 01.01.2021 werden später gesondert betrachtet. Entsprechende anteilige Mittel stehen im Nachtragshaushalt zur Verfügung.

Zu 5.

In dem Gespräch zur Kita-Reform hat der Träger den Wunsch auf eine Schließzeit von 15 Tagen geäußert. Aus pädagogischer Sicht und für die Personalplanung (zukünftig ein zweier Personalschlüssel) ist eine Schließzeit von Vorteil. Die Trägerschaft der Kita Erlenhof wurde mit der Voraussetzung einer ganzjährigen Öffnung ausgeschrieben.

Da bereits Heiligabend und Silvester als zwei Schließtage gelten, Eltern die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr selten nutzen und Fortbildungsveranstaltungen für das gesamte Team möglich wären, schlägt die Verwaltung eine Schließzeit von zehn Tagen vor. Der Träger trägt diesen Kompromiss mit.

Zu 6.

Die Spätbetreuung in der Kita Glühwürmchen wurde bereits in diesem Kindergartenjahr aufgrund personeller Engpässe eingestellt. Der Bedarf war entsprechend gering und konnte anderweitig geklärt werden. Nach Rücksprache mit dem Träger ist es der Wunsch, dass weiterhin keine Betreuung nach der Gruppenöffnungszeit wieder aufgenommen werden soll. Entsprechender Bedarf ist zurzeit auch nicht gegeben. Die Zustimmung zur Aufhebung der Spätbetreuung wird erteilt. Der Bedarfsplan des Kreises ist entsprechend zu ändern.

Zu 7 und 8.

Die Stadt finanziert seit Jahren freiwillig die stellv. Leitungsstunden ab der sechsten Gruppe mit fünf Stunden. Ab dem 01.01.2021 werden in Kindertagesstätten ab der sechsten bis zur zehnten Gruppe in Kindertagesstätten pro Gruppe jeweils ein Zehntel einer Vollzeitstelle (3,9 Stunden) nach dem SQKM gefördert (§ 29 Abs. 2). Aus diesem Grunde wird die freiwillige Förderung der Stadt, die über die gesetzliche Vorgabe hinausgeht, ab der sechsten Gruppe zum 31.12.2020 eingestellt.

Die Leitungsstunden sind mit 7,8 Stunden pro Gruppe festgelegt (§ 29 Abs. 2). Die Einrichtungen mit geringerem Leitungsanteil müssen diesen erhöhen. Die Einrichtungen, die bisher einen erhöhten Leitungsanteil finanziert bekommen haben, müssen diesen zum 01.01.2021 entsprechend reduzieren (**Anlage**). Dies ergibt eine Einsparung von ca. 140.000 €.

Zu 9.

Für die Übergangszeit bis zum 31.12.2024 werden für Fachberatung ein Grundbetrag von 250 € zuzüglich 9,50 € pro Platz und für das Qualitätsmanagement ein Grundbetrag von 1.000 € und 29 € pro Platz anerkannt. Diese Beträge wurden durch die Erlasssummen den Trägern bis 31.07.2020 bewilligt.

Einige Träger teilten in den stattgefunden Trägertreffen mit, dass dies ausreichend wäre, andere wiederum fordern mehr. Nach Aussagen des Ministeriums sind Beträge für diese vorgeschriebenen Punkte im Berechnungssatz des SQKM's enthalten. Die genauen Summen werden nicht genannt. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, wird nur diese Förderung anerkannt bzw. finanziert.

Zu 10.

Im SQKM ist der Fördersatz mit einer Erzieherin (Erstkraft) und einer SPA (Zweitkraft) berechnet (§ 37). Es ist bekannt, dass eine Besetzung so nicht immer gegeben ist, da Zweitkräfte kaum zu finden sind. Um die Gruppen aufrechtzuhalten, sind Erzieher eingestellt worden. Die Finanzierung in der Übergangszeit wird von der Stadt mitfinanziert. Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten und ein Nachweis ist zu erbringen, wenn dies nicht möglich war. Dies wird in den noch abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen mit aufgenommen.

Die Differenz einer Erzieher S 8a, Stufe 5 zu einer sozialpädagogischen Assistentin S 3, Stufe 5 beträgt ca.10.000 € jährlich in Vollzeit. In den beiden städtischen Einrichtungen ergibt dies bereits einen erhöhten Finanzierungsanteil von ca. 90.000 € bei zehn Gruppen.

Entsprechende finanzielle Auswirkungen sind im Haushalt bzw. im Nachtragshaushalt 2020 bereits enthalten, da diese bisher auch finanziert wurden. Ein erhöhter Mehraufwand wird nicht erwartet.

Zu 11.

Die Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände hat in einer Sitzung der Fachplanungsgruppe des Kreises Stormarn bereits angekündigt, dass die Ausfall- und Verfügungszeiten aus Sicht der Träger nicht ausreichend sind. Bei einer Einrichtung mit vier Wochen Schließzeit werden insgesamt 42,58 % für Ausfall- und Verfügungszeiten gefordert. Bei anderen Schließzeiten sind diese entsprechend zu verändern. In bereits stattgefundenen Trägergesprächen haben zwei Träger bereits signalisiert, dass sie dieses vorab beantragen. Der formulierte gemeinsame Antrag an die Kommunen ist aufgrund der derzeitigen Situation noch nicht gestellt worden.

Am Beispiel einer Ganztagsgruppe sind dies ca. 17 pädagogische Personalstunden mehr. Ausfallzeit nach KiTaG = 7,8 und bei 42,58 % = 19 Stunden.

Verfügungszeit nach KiTaG = 9,2 und bei 42,58 % = 15 Stunden.

Gesamt KiTaG = 17 und bei 42,58 % = 34 Stunden.

Die Zusatzkosten betragen jährlich ca. 26.000 € für diese eine Ganztagsgruppe.

Hochgerechnet auf alle Ganztagsgruppen (nicht alle haben vier Wochen Schließzeit) ergibt es schon eine Summe von 1,326 Mio. €, Dazu kommen noch alle anderen Gruppen mit verringerter Betreuungszeit.

Es stellt sich dann noch die Frage, woher das entsprechende Fachpersonal kommen soll. Weiterhin sind Fachkräfte (Erzieher\*innen wie sozialpädagogische Assistent\*innen) kaum zu bekommen.

Zu 12.

Auf Grund der Wichtigkeit für die finanzielle Förderung von Gruppen und Randzeiten ist eine Darstellung im Bedarfsplan von Bedeutung. Durch die Schiebung der Kita-Reform und der Corona-Pandemie ist zurzeit nicht absehbar, wie und wann der Kreis Stormarn seinen Bedarfsplan mit den Kommunen abstimmt. Um evtl. Förderungen nicht zu verwirken, wird die Verwaltung befugt, Änderungen mit den Trägern gegenüber dem Kreis Stormarn direkt zu erteilen. Der Ausschuss wird darüber umgehend informiert. Diese Befugnis soll für das Kindergartenjahr 2020/2021 gelten.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Kostenaufstellungen